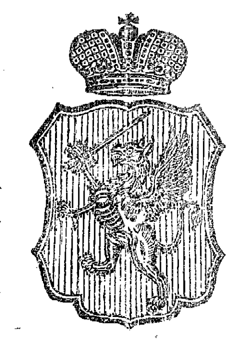
Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 96. Суббота, 19. Декабря. Sonnabend, den 19. December 1853.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ общій.

Вызовъ Наслѣдниковъ.

Ляндгерихтъ Эзельскій симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо притязанія на имущество оставшееся по умершемъ 26го Сентября с. г. Арендаторъ церковныхъ угодій Кулли, оставившаго открытое и представленное въ сей судъ духовное завѣщаніе, явиться въ Ландгерихтъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ непремѣнно въ теченіе однаго года и шести недѣль, а за тѣмъ ожидать законнаго рѣшенія, подъ опасеніемъ, что по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока ни отъ кого объявленія или притязанія болѣе приняты и слушаны не будутъ.

Вмѣстѣ съ тѣмъ Ляндгерихтъ предписываетъ всѣмъ тѣмъ, кои состоятъ должными умершему Петру Гольтерману или имѣютъ въ своихъ рукахъ принадлежащее оному имущество, чтобы они въ тотъ же самый срокъ объявляли надлежащимъ образомъ о своемъ долгѣ и внесли оный, а находящееся въ ихъ рукахъ имущество представили въ оный Ландгерихтъ, подъ опасеніемъ законнаго взысканія, постановленнаго за умышленную утайку чужаго имущества. 2

8. Октября 1853 г. Но. 756.

Нижепоименованный Королевскій Ландгерихтъ вызываетъ симъ неизвѣстныхъ оному наслѣдниковъ павшаго въ сраженіи при Фридериціи 6. Іюля 1849 года. Поруткика и Адъютанта 5. Шлезвигъ-

Officieller Theil.

Allgemeine Abtheilung.

Aufruf der Erben.

Von Einem Kaiserlichen Oeselschen Landgerichte werden alle und jede, welche an den Nachlaß der mit Hinterlassung einer offen anher eingelieferten letztwilligen Disposition am 26. September c., auf dem Gnadenhaken Kully verstorbenen Herrn Arrendators Peter Holtermann als Erben oder Gläubiger zu Recht beständige Ansprüche formiren zu können glauben, desmittelst aufgefordert, sich mit ihren, aus irgend welchem Rechtsgrunde herrührenden, Ansprüchen in der allendlichen Frist von Einem Jahr und sechs Wochen entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte unter Beibringung ihrer Beweise hieselbst anzugeben und was für Recht erkannt wird abzuwarten, — mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf des vorbezeichneten allendlichen Meldungs-Termines Niemand weiter mit irgend welchen Einsprachen oder Ansprüchen zugelassen werden wird. Zugleich werden die etwanigen Schuldner des Verstorbenen und diejenigen, welche zum Nachlaß gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei Vermeidung der auf Verheimlichung fremden Eigenthums bestimmten Strafe, desmittelst aufgefordert, binnen der oben anberaumten Frist, bei gen. Landgerichte Anzeige von ihrer Schuld zu machen, selbige daselbst zu berichtigen und die etwa in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke bei demselben einzuliefern. 1

Den 8. October 1853. Nr. 756.

Das unterzeichnete königliche Landgericht hat beschlossen, behufs der Ermittelung der unbekannten Erben des in der Schlacht bei Friedericie am 6. Juli 1849 gefallenen Lieutenant und Adjutant des 5. Schleswig-Holsteinischen Infanterie-Bataillons Geo.

erst erholten sich von demselben die Gesindeswirthin und die beiden alten Weiber, welche mit den beiden ältesten Kindern das bereits in vollen Flammen stehende Gebäude verließen. — Bald darauf langte der Wirth des Rujen-Großhofschen Auninggesindes Thom Brasch an und als dieser von der Auning-Breedegesindes-Wirthin Jule Breede erfahren, daß sich noch ihr jüngstes Kind und dessen Wärterin in dem völlig in Flammen stehenden Hause befanden, stürzte er in dasselbe und nachdem er die alte Kinderwärterin Ewa Tallmann auf dem Bodem, das Kind im Bette liegend angetroffen, die e stern ermuntert an die Hand gefaßt und das Kind, in dessen Umgebung der Rauch so stark war, daß die Auffindung schwer wurde, auf den Arm genommen, enteilte er mit ihnen aus dem brennenden Hause, dessen Dach gleich darauf einstürzte.

Bekanntmachungen.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. &c. wird von dem Windauschen Hauptmannsgerichte demnach auf desfallsige Requisition der Windauschen Tamoschna die aus dem am Sernatensche Strande am 19. November d. J. gestrandeten, in Dünkirchen theilweise befrachteten, Russischen Briggschiffe „Catharina“ Capitain H. Waie geborgenen, im gegenwärtigen Zustande nicht zu transportirenden Ladungstheile, als 58 Kisten Champagner und 5 Ochshöfte Rothwein desgleichen auf Antrag des zu dieser Strandungsangelegenheit legitimirten Bevollmächtigten des Casco des Schiffes, zunächst dem vollständig geborgenen Inventario und der abgebundenen durchaus nicht angegriffenen und wohl aufbewahrten Takelage am 11. Januar 1854 und den folgenden Tagen, in loco naufragii, dem Hofe Sernaten, mittelst Delegation dieser Behörde öffentlich meistbietlich verkauft werden sollen, und solches desmittelst zur öffentlichen Kenntniß gebracht. 1

Windau, den 7. December 1853. Nr. 2423.

Graf Koskull, Hauptmann.

Actuar Ed. v. Hertel.

Die Verwaltung der Allerhöchst bestätigten Ehstländischen adelichen Kredit-Kasse macht hiermit bekannt, daß folgende Kassenverschreibungen als den Eigenthümern abhanden gekommen angezeigt werden:

1) die Zinscoupons vom 10. März 1853, jeder groß 8 Rbl S.-M., zu den landschaftlichen Obligationen Nr. 20, 7189 und Nr. 15, 10283;
2) der Zinscoupon vom 10. März 1849, groß 8 Rbl. S.-M., zur landschaftlichen Obligation Nr. 1, 6907, sowie der neue Zinsbogen zu selbiger Obligation vom Jahre 1850 ab bis 1861;
3) der Talon zu dem Zinsbogen der landschaftlichen Obligation Nr. 85, 15581;
4) der Zinszinsrevers der Depositenkasse sub Nr. 1311, groß 100 Rbl. S.-M., ausgestellt am 10. März 1845 auf den Namen der Kinder des Friedrich Feldmann aus Oidenorm, Jaan, Hindrich und Karel;
5) die Zinscoupons von 1852 bis 1858 zum Depositenrevers Nr. 2648, groß 100 Rbl. S.-M., ausgestellt im März 1844 auf den Namen von Bärend Reinwald;
6) der Depositenschein sub Nr. 5062, groß 30 Rbl. S.-M., ausgestellt am 10. März 1852 auf den Namen der Magd Elisabeth Weber, sammt den Zinscoupons.

Sie fordert diejenigen, welche an beregte Verschreibungen Ansprüche zu haben behaupten, auf, ihre Rechte binnen Jahr und Tag in der Kanzellei dieser Verwaltung zu bewahren und auszuführen, widrigenfalls, wenn sich Niemand mit Ansprüchen gemeldet haben wird, dem § 84 des Allerhöchst bestätigten Reglements für die Kreditkasse gemäß erwähnte Verschreibungen als mortificirt erklärt und in Stelle derselben den Eigenthümern neue ausgefertigt werden sollen.

Reval, den 1. December 1853. 1

Nr. 160.

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden diejenigen, welche ein Local zur Aufbewahrung von Saattonnen in der Moskauschen, und ein gleiches in der St. Petersburgschen Vorstadt zu miethen wünschen, aufgefordert, zum desfallsigen abermaligen Torge am 30. Decbr. d. J., nach vorheriger Kenntnißnahme des Näheren, bei dieser Verwaltung zu erscheinen.

Den 17. December 1853. Nr. 144.

Die Austheilung der Quoten aus der Aeltesten-Wittwen-Stiftung großer Gilde wird Mittwoch den 23. December d. J. Mittags 1½ Uhr, so wie die Austheilung aus der Tafelgilde-Stiftung großer Gilde an demselben Tage den 23. December d. J. Abends 6 Uhr

in der Brautkammer der kleinen Gilde stattfinden, und ersuche ich die an diesen Stiftungen participirenden Wittwen, ihre Quoten zu der angezeigten Zeit in Empfang nehmen zu lassen.
Riga, den 18. December 1853.
Joh. And. Lemcke,
Aeltermann der großen Gilde.

Zu verarrendiren.

Auf dem Gute Bullenhof werden zwei Krüge und ein Heuschlag von George 1854 zur Arrende ausgeboten. Die näheren Bedingungen erfährt man auf dem Gute. 3.

Mieth-Gesuch.

Es wird eine Wohnung, von 3 bis 4 Zimmern, nebst Küche und Domestiken-Stube, mit bequemem Aufgang, höchstens 2 Treppen hoch gesucht, zu erfragen bei Hofrath Henriot, wohnhaft Scheunengasse im Lutzauschen Hause, 3 Treppen hoch. 2

Zu verkaufen.

Die Messing- und Kupfer-Waaren-Niederlage

von **Gebrüder Seebode**

in der Kalkstrasse schrägüber dem Waisenhause

macht die ergebenste Anzeige, dass ihr Lager in Metall-Küchengeräthen Französicher Arbeit durch eine neue Sendung aus Paris in reichhaltiger Auswahl completirt ist. Da diese Gegenstände wegen ihrer Solidität, zweckmässigen Construction, Schönheit der Formen und sehr billigen Preisen auch hier und in den Ostsee-Provinzen mit dem Beifalle aufgenommen sind, welchen sie in St. Petersburg schon längere Zeit gefunden haben, so erlaubt sich die Niederlage nur noch auf die besonderen Artikel aufmerksam zu machen, welche sich darunter befinden, nämlich: Casserollen, Kessel, Pfannen, Brat-Roste, Bratmaschinen zu Cotelets, Rostbeef und zu Schmorbraten am Spiesse, Fisch- und Spargel-Kessel, Siebe (toile metallique), Schaum-, Vorlege-, Punsch- und andere Löffel, Klopskessel mit doppeltem Behälter, Trichter, Durchschläge, Wassereimer, Bettwärmer, Leimtiegel, Schaufelchen zu Mehl und Kaffee etc., Kehrichtschaufeln, Waschkrüge und Becken, Reiben, Piroggenrädchen, Küchenlampen, Gemüse-Schneide-Eisen zu Verzierungen, Eier-Kochapparate, Kuchen- und Gelée-Formen, Teller und verschiedene andere Gegenstände. — Bestellungen auf Kupfer- und Messingsachen, sowohl für den Küchen-Gebrauch, als auch auf Dampfkessel und Apparate zu Branntwein-Brennereien, Destillaturen und dem Aehnliches, wird die Niederlage, wie bisher, bemüht seyn, reell und präcise auszuführen. Von Messing-Guss-Sachen werden insbesondere empfohlen: Plätteisen, Leuchter, Krähne, Mörser und Glocken, welche letztere zu Kirchen von jeder beliebigen Grösse auf Bestellung geliefert werden, und für deren Dauerhaftigkeit garantirt wird. 1.

☞ Verschiedene Oel- und Gaslampen, sind sehr billig zu haben in der Galanterie-Handlung ☜ in der Scheunenstraße, im Tambellinischen Hause von Werner-Rosenbach.

Zu vermiethen.

Eine Wohnung von 5 aneinanderhängenden Zimmern, nebst englischer und einer kalten Küche, Wagenremise und Stallraum für 4 Pferde, sowie separaten Kuhstall; desgleichen eine separate Wohnung in der Herberge von 2 Zimmern und eine andere von einem Zimmer und gutes gesundes Wasser im Hause, ist zu vermiethen in der großen Schmiedestraße, unweit der Polnischen Badstube, Nr. 252 und 185, bei
J. S. Nowikow. 2

Zwei freundliche Zimmer sind in der großen Schmiedestraße neben dem Rathsstall, Nr. 212, im Hause der Wittwe Ernst zu vermiethen.

Im Hause der Frau Landräthin von Vegesack, große Jacobstraße, ist eine Wohnung von 4 Zimmern, 2 Treppen hoch, zu vermiethen. Nähere Auskunft ertheilt Mad. Claussen in demselben Hause. 1.

Das Neuntzigsche Haus an der großen Alexander-Straße, Nr. 43., ist zu vermiethen. 1.

На углу Господской и Швимской улицы отдается семейная квартира на годъ и далѣе, и за двиною близь лагернаго плаца, на мызѣ Велишгофъ бывшей Гжи. Брахманъ отдаются въ наемъ на лѣто два дома съ большымъ садомъ у
Василья Плетникова. 1.

Jn meinem, der neuen Börse gegenüber belegenen Hause, sind gegenwärtig zwei freundliche Zimmer für Unverheirathete, einzeln, und ein Keller zu vermiethen. Außerdem sind die **Parterre-**

Localitäten vom 1 Mai 1854 und eine **geräumige Wohnung mit allen Wirthschaftsbequemlichkeiten vom 1. März 1854 ab,** zur Miethe zu haben.

J. H. Wilm.

Eine kleine Wohnung für Unverheirathete vermiethet in der Schmiedestraße B. C. Töpffer. 1.

Im Kaulschen Hause in der Altstadt, ist von Mitte Januar ab, **eine Etage meublirt** monatlich oder jährlich zu vermiethen.

Im Volmerange-Helmundschen Hause ist eine Wohnung für Unverheirathete, jährlich oder monatlich, zu vermiethen. *

Einen Keller, einen Boden und eine kleine Wohnung nebst Bequemlichkeit an der kleinen Schlossstrasse, vermiethet an der grossen Schlossstrasse C. K. Schlegier. 1.

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 19. December 1853. Censor C. Alexandrow.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

Голштейнскаго пѣхотнаго баталіона Егора (Georg) фонъ Эмме, прозваннаго Шварцъ, проживавшаго до своего отправленія къ сказанному Баталіону въ Нидерлёсницъ близь Дрездена, сына Императорско-Россійскаго Генерала фонъ Эмме, который оставилъ завѣдываемое нынѣ симъ Ландгерихтомъ наслѣдство, на сумму (за исключеніемъ лишь предъявленныхъ на оное притязаній въ количествѣ около 2400 талеровъ) приблизительно въ 19,600 талеровъ, большею частію саксонскими общественными кредитными билетами, — предъявить свои притязанія на сіе наслѣдство лично, или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ лицъ и буде они иностранцы, то съ надлежаще засвидѣтельствованными довѣренностями въ Дрезденскій Королевскій Ландгерихтъ

24. Марта 1854 года

въ обыкновенное присутственное время, гдѣ имѣютъ доказать свои права надлежащимъ образомъ подъ опасеніемъ, что неявившіеся въ срокъ, или не предъявившія свои притязанія съ надлежащими доказательствами будутъ исключены отъ участія въ наслѣдствѣ, а равно и лишатся на всегда всѣхъ правъ на оное, съ наслѣдствомъ же будетъ поступлено по закону; и что въ случаѣ, если явятся нѣсколько лицъ, то имѣютъ, относительно своихъ правъ на наслѣдство, вѣдаться обыкновеннымъ судомъ до будущаго

9. Іюня 1854 года

которое число назначено окончательнымъ для сего срокомъ; — а за тѣмъ имѣютъ ожидать объявленіе рѣшенія

21. Іюля 1854 года

подъ опасеніемъ, что если они не явятся онаго числа до полудня, то рѣшеніе сочтено будетъ объявленнымъ. — А наконецъ живущія внѣ Дрездена лица имѣютъ уполномочить кого либо изъ здѣшнихъ жителей къ принятію вызововъ и рѣшеній въ вышеназначенные сроки, подъ опасеніемъ штрафа въ пять талеровъ.

Г. Дрезденъ 14. Октября 1853 года. 1

Королев. Ландгерихтъ, 3. Отдѣленіе.

von Emme gen. Schwarz, welcher bis zu seinem Abgange zu dem bezeichneten Bataillon in der Niederlößnitz bei Dresden wesentlich wohnhaft gewesen und ein Sohn eines kaiserlich=russischen Generals von Emme war, und dessen beim unterzeichneten Gericht verwalteter Nachlaß zur Zeit (jedoch unbeachtet einiger an ihn geltend gemachten Ansprüche im Betrage von ohngefähr 2400 Rthlr.) sich jetzt auf ohngefähr 19600 Rthlr. meist in sächsischen öffentlichen Creditpapieren, berechnet mit dem Edictalerlaß nach Maßgabe des Mandats vom 13. November 1779 zu verfahren und ladet demnach andurch alle Diejenigen, welche als Erben an den obbezeichneten Nachlaß Ansprüche zu haben und solche geltend zu machen gedenken, in dem auf künftigen

24. März 1854

anberaumten Anmeldungstermin zu rechter früher Gerichtszeit in Person oder mindestens durch gehörig legitimirte, was Ausländer anlangt, mit gerichtlich anerkannter Vollmacht versehene Bevollmächtigte allhier an Landgerichtstelle zu erscheinen, und ihre Ansprüche anzumelden und gehörig zu bescheinigen, unter dem Verwarnen, daß sie bei ihrem Nichterscheinen oder bei nicht gehöriger Anmeldung und Bescheinigung ihrer Ansprüche vom Nachlasse ausgeschlossen und ihrer Ansprüche, sowie auch der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, für verlustig werden erklärt werden, hierauf aber mit dem Nachlaßvertreter, sowie nach Befinden auch, wenn mehrere sich anmelden sollten, unter sich binnen neun Wochen über ihre Ansprüche rechtlich zu verfahren, bis zum künftigen

9. Juni 1854

welcher als Inrotulations=Termin bestimmt ist, das Verfahren zu beschließen und endlich künftigen

21. Juli 1854

der Eröffnung eines Erkenntnisses, welches bei ihrem Aussenbleiben bis Mittags 12 Uhr für sie eröffnet zu erachten ist, sich zu gewärtigen. — Endlich haben auswärts wohnende Interessenten bei Vermeidung von 5 Rthlr. Strafe einen zur Empfangnahme von Ladungen und Verfügungen legitimirten hier wohnenden Beauftragten im erstgedachten Termin zu bestellen.

Dresden, am 14. October 1853. 1

Königliches Landgericht, 3. Abtheilung.

Лифл. Вице-Губернаторъ И. ф. Бреверн.

Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Livl. Vice=Gouverneur: J. v. Brevern.

Aelterer Secretair E. Mertens.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ
ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ.
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. № 96. Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Die Livländische Gouvernements-Zeitung wird auch im künftigen 1854. Jahre zwei mal wöchentlich und zwar am Mittwoch und Sonnabend in dem bisherigen Umfange und derselben Eintheilung erscheinen. Nach § 145 und 171 der Verordnuug für die Gouv.-Regierungen vom Jahre 1845 muß die Gouvernements-Zeitung gehalten werden: von allen Gouvernements- und Kreisbehörden ohne Ausnahme, dem Collegio allgemeiner Fürsorge, der Medicinal-Verwaltung, den Post-Comptoirs, den Consistorien, den Adelsmarschällen (oder hier dem Livländischen und Oeselschen Landraths-Collegium), den Bezirks-Verwaltungen des Ministeriums der Reichsbesitzlichkeiten, ferner von sämmtlichen Gutsverwaltungen für Rechnung der betreffenden Gemeindeausgabe und von sämmtlichen Stadt- und Land-Kirchspielen, die ersten für Rechnung der Stadtsummen, die letzten für Rechnung der Landessteuer. Im Uebrigen findet in Grundlage des § 146 derselben Verordnung die Zahlung für die Gouv.-Zeitung im Allgemeinen auf Rechnung der Canzelleisummen statt. Die Landraths-Collegien erhalten die Zeitung auf Rechnung der Landessteuer.

Für ein vollständiges Exemplar der Gouv.-Zeitung haben die vorbezeichneten Behörden und Autoritäten innerhalb der ersten 14 Tage des kommenden Jahres 3 Rbl. S. in vollem Betrage der Gouvernements-Regierung einzusenden; die Gutsverwaltungen dagegen haben diesen Pränumerationsbetrag, nebst 3 Kop. an Postprocenten, dem betreffenden Ordnungsgerichte unfehlbar innerhalb bezeichneter Frist einzusenden, demnächst zugleich die Ordnungsgerichte hiedurch angewiesen werden, für den rechtzeitigen Eingang dieser Gelder Sorge zu tragen und dieselben nicht später als zum 20. Januar k. J. der Gouv.-Regierung vorzustellen.

Für Privatpersonen in Riga, welche die Gouvernements-Zeitung aus der Regierungs-Typographie, oder aber in der St. Petersburger Vorstadt bei dem Conditor Thomson empfangen wollen, besteht derselbe Pränumerations-Preis von drei Rbl. S. jährlich und überdies für die Beilagen über Ausmittelung von Personen und Vermögen, sowie über Torge 50 Kop.

Für etwa gewünschte Zustellung in's Haus ist ein Rbl. S. zu erlegen.

Auswärtige Abonnenten haben für die Zusendung per Post auch noch die Versendungssteuer von 1 Rbl. 50 Kop. für jedes Exemplar der Zeitung zu entrichten.

Bestellungen auf die Gouv.-Zeitung werden bei dem Zeitungstische der Livl. Gouv.-Regierung, sowie in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Gleichzeitig werden auch bei dem obgen. Zeitungstische Pränumerationen auf die Patente der Livl. Gouvernements-Regierung für das nächstfolgende Jahr mit 3 Rbl. pro Jahrgang entgegengenommen.

Wenn der zur Gemeinde des im Pernauschen Kreise und Groß St. Johannisschen Kirchspiele belegenen Gutes Taiser gehörende, wegen Vagabundirens und wiederholentlich begangener Diebereien bereits zum zweiten Mal in Anklagestand gesetzte Junge Jürri Koik im Monat August d. J. heimlich aus seiner Gemeine entwichen und dessen Aufenthalt unbekannt ist, als werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung angewiesen, in ihren Jurisdictions-Bezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem obbenannten Jürri Koik (14 Jahr alt, klein von Wuchs, mit blondem Haar und düsterm Ausdruck des Gesichts) anzustellen und ihn, im Ermittelungsfalle nach dem Gute Taiser transportiren zu lassen.

Nr. 6180.

Wenn von dem zur Bauergemeinde des Gutes Kalnemoise verzeichneten Simon Wahrtu, ge-

nannt Warkull, welcher sich seit Jahren in Riga aufgehalten, gegenwärtig aber paßlos und daselbst nicht zu ermitteln gewesen, laut Urtheils des Wendenschen Kreisgerichts 383 Rbl. 31 Kop. S. zum Besten des zur Gemeinde des Gutes Ramkau, gehörigen Otto Dumpe beizutreiben sind, als werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands hiedurch von der Livl. Gouvernements-Regierung angewiesen, in ihren Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem obbenannten Wahrtu, dessen Signalement unten angegeben, anzustellen und ihn, im Ermittelungsfalle an das V. Wendensche Kirchspielsgericht zu sistiren.

Signalement des Wahrtu: Alter 35 Jahr, Haare hellbraun, Augen blau, Bart braun, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich, besondere Kennzeichen pockennarbig, Gang sehr auswärts.

Nr. 6147.

In einer beim 1. Rigaschen Kirchspielsgericht anhängigen Contractsache des Bilderlingshofschen Gesindeswirths Krisch Jacobsohn wider den Bauskeschen Meschtschanin Jegor Semenow Smolin ist die Befragung dieses Letzteren, dessen Aufenthalt unbekannt ist, erforderlich — und werden sämmtliche Stadt- u. Landpolizei-Behörden Livlands hiedurch angewiesen, die geeignesten Nachforschungen nach genanntem Smolin anzustellen und ihn im Betreffungsfalle an das obbezeichnete Kirchspielsgericht zu sistiren. Nr. 6178.

Zufolge Mittheilung des Herrn Wilnaschen Gouvernements-Chefs ist von mehren sich in den Wäldern des Disnaschen Kreises im Wilnaschen Gouvernement aufhaltenden Raubmördern, die den 18. October d. J. den in gedachtem Kreise belegenen Krug Kuschelew überfallen, den Krüger und dessen Weib erschlagen und deren Magd verwundet haben, einer ergriffen worden und hat derselbe im Verhöre ausgesagt, er heiße Stepan Lednewsky und habe den oberwähnten Ueberfall mit noch zweien ihm unbekannten Individuen welche er im Walde angetroffen habe, ausgeführt. Diese Letztgenannten hätten die Absicht gehabt, sich in die benachbarten Gouvernements zu begeben, in welche namentlich, wisse Deponent jedoch nicht. Der Eine sei ungefähr 30 Jahr alt, mittlerer Größe, von starkem Körperbau, habe blondes Haupthaar und an Kleidung einen grauen Armäck und schwarze Mütze mit einem Schirm; der Andere sei etwas älter als der Erstbezeichnete habe schwarzes Haupt- und Barthaar, einen kleinen Bart, heiße Mazey und trage ebenfalls einen grauen Armäck und eine Mütze ohne Schirm mit Schaaffell besetzt. Indem die Livl. Gouvernements-Regierung solches zur allgemeinen Kenntniß bringt, schreibt sie sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden hiedurch vor, die geeignetesten Maßregeln zur Ergreifung der vorerwähnten Raubmörder, falls selbige sich in ihren Jurisdictionsbezirken zeigen sollten, zu treffen und dieselben im Ermittelungsfalle in Fesseln und unter starker Wache an das Disnasche Niederlandgericht auszusenden, dieser Gouv.-Regierung aber gleichzeitig über das Geschehene zu berichten.

Nr. 6243.

Wenn nach einer Aufgabe des Commandeuren des Rigaschen innern Garnison-Bataillons die untenbenannten Untermilitairs sich bis hiezu bei ihm, behufs Abfertigung zum activen Dienste nicht gemeldet haben, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden hierdurch mit Beziehung auf die Vorschrift des Herrn Civil-Gouverneurs vom 14. October c. sub Nr. 12597—12618 angewiesen, die genauesten Nachforschungen nach diesen Untermilitairs anzustellen und im Ermittelungsfalle dieselben dem örtlichen Invaliden-Commandeur zu übergeben, über das Resultat der Nachforschungen aber dem Commandeur des Rigaschen innern Garnison-Bataillons Mittheilung zu machen.

Verzeichniß
der behufs Abfertigung zum activen Dienst sich nicht gemeldet habenden Untermilitairs.

Vom Grenadier-Regimente Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch, Unteroffizier Ludwig Putning, Gemeine Alexander Munz, Jahn Luik, Jacob Wirblan und Jacob Osch.

Vom Grenadier-Regimente des Feldmarschalls Grafen Rumänzow-Sadunaisky, Unteroffizier Andrei Katman und Martin Wertel.

Vom Grenadier-Regimente Sr. Majestät des Königs von Preußen, Hornist Jahn Noll, Gemeine Jurre Kreismann und Matz Jugan.

Vom Karabiner-Regimente des Groß-Herzogs Friedrich von Mecklenburg, Gemeine Jahn Pausk und Gustav Elsenberg.

Vom Grenadier-Regimente des Generalissimus Fürsten Suworow Gemeiner Georg Millit.

Vom Karabiner-Regimente Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Alexander Alexandrowitsch, Gemeiner Andres Kitta.

Vom Grenadier-Regimente des Erzherzogs Franz Karl Gemeiner Jahn Geumann. Nr. 15,068.

Zufolge der, mittelst Antrags Sr. Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements vom 26. October c. bestätigten allendlichen Regulirung des publ. Gutes Rujen-Radenhof ist dasselbe mit 11 17/20 Haken bei allen demselben obliegenden Landespräſtanden und deren Vertheilung zu berücksichtigen, was allen Denjenigen, die es angeht, von der Livl. Gouvernements-Regierung hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Nr. 4161.

Wenn der Livl. Gouvernements-Regierung von der Rigaschen Polizei-Verwaltung eine Quittung der Tauerkalnschen 1. Kron-Unterforstverwaltung über von dem Jahn Rein und dessen Sohn Martin berichtigte 7 Rbl. 4 Kop. S. Holzdefraudationsgelder vorgestellt worden ist, so wird solches von der Livl. Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden des Livländischen Gouvernements bei dem Auftrage eröffnet, nunmehr dem diesseits in Nr. 2 der Livl. Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1852 unterm 28. October v. J. sub Nr. 314 erlassenen Auftrage keinen weitern Verfolg zu geben.

Nr. 4351.

In Grundlage einer Circulair-Vorschrift vom Herrn Ministers des Innern, wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen, zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Behörden und Amtspersonen hiedurch zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet, daß sie bei Inserirung von Publicationen in die St. Petersburger Zeitung, hierfür sofort das Geld aus den dazu bestimmten Summen an den Comité der Verwaltung der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu übersenden und wegen Rückerstattung dieser Gelder die bestehenden Regeln zu beobachten haben und nachdem der Comité sie über den Empfang des Geldes, mit Angabe der Zeit und Nummer, unter welcher dasselbe in Einnahme gebucht worden, benachrichtigt, nicht noch einmal hierüber eine Mittheilung verlangen mögen, da der Empfang über die eingesandten Gelder in den Rechnungen, einem jeden Posten gegenüber, sogleich notirt werde und endlich, daß die erwähnten Behörden und Personen, bei Absendung dieser Gelder mit den Publicationen, die Requisitionen des gedachten Comité's, oder die Regeln, welche derselbe in Betreff dieses Gegenstandes publiciren wird, zur Richtschnur zu nehmen haben.

Nr. 4239

Von der Livl. Gouv.-Regierung wird in Folge Requisition des Livländischen Hofgerichts allen Untersuchenden Unterbehörden auf's Neue und bei Androhung gesetzlicher Beahndung eingeschärft, daß selbige die in Untersuchung stehenden Inculpaten für etwa während der Untersuchung begangene neue Vergehungen niemals separat zu bestrafen, sondern in solchen Fällen sich genau nach der deßfallsigen Gesetzesvorschrift im Art. 139 und 156 des Strafcodex zu richten haben.

Diese citirten Artikel aber besagen:

Art. 139: „Für ein neues, während des gerichtlichen Verfahrens oder vorher, aber nachdem der Schuldige in Betreff des ersten überwiesen worden, begangenes Verbrechen, wird derselbe nach den Vorschriften über Zusammentreffen der Verbrechen (Art. 156 dieses Gesetzbuches) bestraft."

Art. 156: „Im Falle des Zussammentreffens von Verbrechen, d. h. wenn der zu Richtende schuldig erkannt wird mehrer zu gleicher oder verschiedener Zeit verübter, bisher noch nicht bestrafter und nicht durch Verjährung, oder aber durch allgemeine oder besondere Verzeihung gedeckter verbrecherischer Handlungen, so verurtheilt ihn das Gericht — aller für jegliches jener Verbrechen gebührenden Strafen im Urtheile erwähnend — zu der schwersten dieser Strafen und zu dem allerhöchsten Maaße derselben."

Nr. 4367.

Proclamata.

Demnach hierselbst von dem Hofgerichts-Advocaten Titulär-Rath Burchard von Klot, als Curators des Nachlasses der unverehelicht verstorbenen geistesschwachen Amalie Christine von Eckesparre nachgesucht worden ist, daß über den besagten Nachlaß ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die unverehelicht verstorbene geistesschwache Amalie Christine von Eckesparre, modo deren Nachlaß, als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der aus

drücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer mit etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den besagten Nachlaß abgewiesen werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.
Den 11. September 1853. 2
Nr. 2123.

Demnach das Livländische Hofgericht mittelst Resolution vom 17ten August d. J. sub Nr. 2820 verfügt hat, daß nach Vorschrift der Reichsgesetze Bd. X, Art. 1023, 1024 und 1025 über den Nachlaß des am 2. Juli d. J. mit Hinterlassung beweglichen Vermögens und im Nowgorodschen Gouvernements belegener Landgüter verstorbenen Rigaschen Zolldirectors, weiland Herrn Etats-Raths und Ritters Andrei Pawlowitsch Wersilow ein Proclam erlassen werden solle; als hat dasselbe kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den genannten Herrn Verstorbenen, modo dessen Nachlaß und namentlich an die zu diesem Nachlasse gehörigen neun Billete der St. Petersburgschen Depot-Casse (сохранной Казны) und zwar:

d.d.	12. Juni 1847	sub	Nr. 15,163	groß	1000	R.S.
„	12. Juni 1847	„	Nr. 15,162	„	1000	„
„	19. April 1848	„	Nr. 20,408	„	800	„
„	10. Sept. 1847	„	Nr. 16,499	„	800	„
„	8. Febr. 1849	„	Nr. 25,458	„	500	„
„	3. Mai 1849	„	Nr. 27,098	„	500	„
„	14. Juni 1849	„	Nr. 28,005	„	400	„
„	11. Oct. 1849	„	Nr. 29,767	„	500	„
„	7. April 1850	„	Nr. 33,252	„	500	„

als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der in den hiesigen Acten bereits bekannten Erben des Verstorbenen, oberrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato des letzten Abdrucks dieses Proclams in den öffentlichen Blättern allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer abgewiesen und der beregte Nachlaß sammt den vorspecificirten Billeten der St. Petersburgschen Depot-Casse als Eigenthum der bei diesem Hofgerichte gemeldet und durch kräftiges Urtheil anerkannten Intestat-Erben des Verstorbenen denselben zuerkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht sich zu achten hat. 2

Den 28. September 1853. Nr. 3305.

Ein Kaiserliches Landgericht Dorpat-Werroschen Kreises ladet mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an den Nachlaß des ohne Testament verstorbenen Herrn Probstes Eduard Johann Asmuth als Erben oder Gläubiger zu Recht beständige Ansprüche oder wider die Uebertragung der auf den Namen des verstorbenen Herrn Propstes Asmuth ausgestellten Billete der St. Petersburgschen Commerzbank als 1. d. d. 25. Juli 1840, Nr. 9338, groß an Capital dreihundert Rbl. S. und 2. d. d. 6. Februar 1834, Nr. 1000 groß an Capital tausend Rbl. Banco Assign. auf die Erben defuncti Probstes Eduard Johann Asmuth etwa Einwendungen formiren zu können vermeinen, dergestalt und also, daß selbige mit ihren aus irgend welchem Rechtsgrunde herrührenden Ansprüchen oder Einwendungen in der allendlichen Frist von 6 Monaten a dato dieses Proclams, spätestens bis zum 17. Mai 1854 sich angeben und was für Recht erkannt wird, abwarten sollen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß alle Diejenigen, welche vorbezeichneten peremtorischen Meldungs-Termin verabsäumen würden, mit ihren Ansprüchen an den Naßlaß des verstorbenen Probstes Asmuth gänzlich und für immer abgewiesen werden, und der Nachlaß so wie die vorberegten Billete der St. Petersburgschen Commerzbank den Erben weiland Herrn Propstes Eduard Johann Asmuth erb- und eigenthümlich zuerkannt werden sollen. 2
Dorpat, den 17. November 1853. Nr. 1894.

Bekanntmachungen.

Diejenigen, welche gesonnen seyn sollten:

1) die Lieferung von 2559 Pud 10 Pfund Roggenmehl und von 264 Pud 30 Pfund Grütze für das Rigasche Polizei- und Brand-Commando, und
2) die Lieferung von 1946 Pud $26\frac{2}{3}$ Pfund Heu und von 121 Tschetwert 5 Tschetwerik $2\frac{2}{3}$ Garnitz Hafer —

für die Pferde des Brand-Commando's, beides für die Monate Januar, Februar, März und April k. J. zu übernehmen, werden desmittelst aufgefor-

dert, ihre deßfallsigen Forderungen mittelst schriftlicher Eingaben an den auf den 22. und 24. Dec. d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr vormittags bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu verlautbaren; vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Cautionen sich in der Canzellei des gedachten Collegii zu melden. 1

Den 11. December 1853. Nr. 708.

Желающіе принять на себя поставку

1) 2559 пудовъ 10 фунтовъ ржаной муки и 264 пудовъ 30 фунтовъ крупы для Рижской полицейской стражи и пожарной команды;

2) 1946 пудовъ 26⅔ фунтовъ сѣна и 121 четверть 5 четвер. и 2⅖ гарн. овса, —

для лошадей пожарной команды, — всѣхъ же предметовъ для мѣсяцевъ Январь, Февраль, Мартъ и Апрѣль наступающаго года, вызываются симъ къ представленію требованій своихъ чрезъ письменныя объявленія, къ назначеннымъ на 22. и 24. Декабря сего года торгамъ въ Рижскую Городовую Касса-Коллегію, утромъ въ 12 часовъ, заранѣе-же имѣютъ они являться въ Канцелярію Касса-Коллегіи для разсмотрѣнія условій и представленія надлежащихъ залоговъ. 1

11. Декабря 1853 года. № 708.

Diejenigen, welche das Behauen von 250 Cubikfaden Feldsteinen zu Kopfsteinen für die Pflasterarbeiten des kommenden Jahres zu übernehmen gesonnen sein sollten, werden desmittelst aufgefordert, sich zu den auf den 29. December d. J. und 5. Januar k. J. anberaumten Ausbotsterminen zur Verlautbarung ihrer Forderungen um 12 Uhr vormittags bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Cautionen in der Canzellei des gedachten Collegii zu melden. 2

Den 11. December 1853. Nr. 709.

Желающіе принять на себя обтеску 250 кубическихъ саженей булыжнаго камня для мостовыхъ работъ наступающаго года, вызываются симъ къ производимымъ 29. Декабря сего и 5. Января наступающаго года, по утрамъ въ 12 часовъ торгамъ, въ Рижскую Городовую Касса-Коллегію для объявленія требованій своихъ, заранѣе же имѣютъ они являться въ Канцелярію Касса-Коллегіи для разсмотрѣнія условій и представленія надлежащихъ залоговъ. 1

11. Декабря 1853 года. № 709.

Das Wendensche Stadt-Cassa-Collegium sieht sich veranlaßt hiedurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß, zufolge des von diesem Collegio mit weiland Herrn erblichen Ehrenbürger Pander abgeschlossenen und noch in Kraft bestehenden Accisepacht-Contracts, alle accisesteuerpflichtigen Fabrikate nur durch die beiden Haupteinfahrten der Stadt Wenden eingebracht und direct nach dem Comptoir geführt werden müssen, entgegengesetztenfalls der Confiscation unterworfen und die Einbringer als Defraudanten angesehen werden sollen.

Den 1. December 1853. 2

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät der Herr dim. Flotte-Capitaine-Lieutenant Hermann Friedrich von Sivers um Erweiterung des auf dem im Pernauschen Kreise und Paistelschen Kirchspiele belegenen Gute Heimthal bereits ruhenden Pfandbriefs-Darlehns auf den Grund specieller Abschätzung der Revenüen nachgesucht hat; wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcher wegen während der 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, binnen welchen die nachgesuchten Pfandbriefe nicht ausgereicht werden können zu sichern.

Nr. 1374.

Den 25. November 1853. 1

Von Er. Rigaschen Polizei-Verwaltung wird den Hauseigenthümern wiederholt in Erinnerung gebracht, darüber zu wachen, daß weder Schmutz noch Unrath und Bauschutt aus den am Dünaufer belegenen Pforten geführt und auf das Ufer oder das Eis der Düna ausgeworfen werde, indem solcher Unrath nach den Sandbergen auszuführen ist, widrigenfalls die Schuldigen der gesetzlichen Beahndung werden unterzogen werden. 1

Den 4. December 1853.

Es ist ein Ehrenzeichen untadelhaften Dienstes für 30 Jahre am St. Georgen-Bande in der Stadt auf der Gasse gefunden und eingeliefert worden und wird derjenige, dem dieses Ehrenzeichen verliehen worden ist, hierdurch aufgefordert, sich zum Empfang desselben bei Einer Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden.

Den 28. November 1853. 1

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 44 der Kalugaschen, Nr. 43 der Kostromaschen, Nr. 45 der St. Petersburgischen, Nr. 45 und 46 der Twerschen, Nr. 43 der Poltawaschen, Nr. 41 der Mohilewschen, Nr. 44 der Samaraschen, Nr. 45 der Permschen, Nr. 45 der Orelschen, Nr. 44 der Archangelschen, Nr. 44 der Kiewschen, Nr. 44 der Kurskyschen, Nr. 92 der Kurländischen und Nr. 45 der Nischegorodschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Personen; 2) eine Beilage zu Nr. 46 der Witebskyschen und eine Beilage zu Nr. 47 der Pleskauschen Gouv.-Zeitung über Torge; 3) ein besonderer Artikel der Nischegorodschen Gouv.-Regierung über die Ausmittelung der Tit.-Räthin Elisabeth Smirnow.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **C. Mertens.**

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Суббота. 19. Декабря 1853. № 96. Sonnabend, den 19. December 1853.

Die Schifffahrt von 1853.

Das Leben in den Seehäfen vorzugsweise ackerbauender Länder wie z. B. des Gouvernements Livland und der angrenzenden Gouvernements, muß nothwendig durch die Ergiebigkeit der Erndten bedingt werden; d. h. die Frucht dieses Jahres verführen die Schiffe aus den Landeshäfen im nächsten Jahre. Wenn also auch, wie wir noch in Nr. 83 dieser Zeitung sahen, die Erndte dieses Jahres hinter der des vorigen um vieles zurückblieb, so sind es nunmehr die gespeicherten Vorräthe der verschiedenen Naturproducte von 1852 welche die bedeutendere Schifffahrt in diesem Jahre erklären helfen. Natürlich kommt den Vorräthen des Producenten, das Bedürfniß vieler Orte des Auslandes im laufenden Jahre, namentlich an Getreide zu Hilfe.

Die Schifffahrt begann in diesem Jahre in Riga am 20. April; in Pernau am 23. April; in Arensburg mit dem 29. April und waren bis zum 1. Juli Schiffe:

in Riga	angek.	274,	ausgeg.	176;
in Pernau	„	31,	„	32;
in Arensburg	„	3,	„	1;
im Laufe des Juni-Monats:				
in Riga	angek.	478,	ausgeg.	298;
in Pernau	„	17,	„	12;
in Arensburg	„	3,	„	1;
im Laufe des Juli-Monats;				
in Riga	angek.	215,	ausgeg.	389;
in Pernau	„	(?)	„	11;
im Laufe des August-Monats:				
in Riga	angek.	275,	ausgeg.	250;
in Pernau	„	13,	„	7;
im Laufe des September-Monats:				
in Riga	angek.	468,	ausgeg.	320;
in Pernau	„	13,	„	3;
im Laufe des October-Monats:				
in Riga	angek.	198,	ausgeg.	404;
in Pernau	„	13,	„	19;
im Laufe des November-Monats:				
in Riga	angek.	59,	ausgeg.	132.

Sonach war die Herbstschifffahrt für Riga dieses Mal die bedeutendste. Leider liegen zur Zeit noch nicht hinreichend ausführliche Auskünfte über die Schifffahrt der übrigen 2 Seehäfen Livlands vor. Was Arensburg anlangt so wissen wir nur zu melden, daß daselbst bis zum 21. Sept. 14 Schiffe angekommen waren und daß am 26. Sept. das 10. Schiff den Hafen verließ. Jedenfalls gewinnt man aber schon hieraus eine Uebersicht über das Verhältniß der Schifffahrt und des Seehandels der 3 genannten Häfen zu einander.

Eine beherzigenswerthe That.

Bei Gelegenheit eines in der Gouv.-Zeitung Nr. 61 von diesem Jahre schon kurz gemeldeten Unglücksfalls, hat sich ein einfacher Bauersmann so brav benommen, daß seine Handlung wohl verdient zur Kenntniß des Publikums gebracht zu werden.

Am 11. Juli d. J. Nachmittags 3 Uhr schlug der Blitz in das Wohngebäude des zum privaten Gute Rujen-Großhof gehörigen Auning Breede-Gesindes. Als der Gesindeswirth Ans Breede mit seinen Knechten in Rücksicht des starken Gewitters vom Heuschlage zurückkehrte, fand er seine Wohnung bereits niedergebrannt, da der Brand unmittelbar nach dem Schlage mit reißender Geschwindigkeit sich über das ganze Gebäude verbreitet hatte, wodurch das Wohnhaus mit der Riege und Tenne unter einem Dache zusammt allen in denselben befindlichen Acker- und Hausgeräthen, Kleidungsstücken, Wäsche und sonstigen Vorräthen verbrannten. Als der Blitz in das Wohngebäude eingeschlagen, waren die Wirthin, deren Kinder von 9, 3 und einem halben Jahre, die über 60 Jahr alte Kinderwärterin Ewa Tallmann, sowie zwei alte Weiber in der Wohnung und fielen alle vom Schlage betäubt nieder; zu-